



Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 16.10.2026, 13:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Emmerich, Blatt 2756,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche,
Rheinpromenade 6, Größe: 100 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein untrkellertes Wohn- und Geschäftshaus.

Die Immobilie wurde in den Jahren 2007 bis 2010 umfassend umgebaut und modernisiert.

Im Erdgeschoss befindet sich eine Gewerbeeinheit mit einer Nutzfläche von 44 m².

Im 1. Obergeschoss befindet sich ein 1-Raum-Appartment mit einer Wohnfläche von rd. 52 m². Dieses wird ohne baurechtliche Nutzungsänderungsgenehmigung als Ferienwohnung vermietet.

Im 2. und 3. Obergeschoss befindet sich eine Wohnung mit einer Wohnfläche von rd. 121 m². Die Schlußabnahme ist noch nicht erfolgt.

Es existieren Brandschutzmängel, die sich in der Abarbeitung befinden. Eine Nutzungsuntersagung aufgrund von Baumängeln für die Dachterrasse liegt vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2023

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

589.400,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.